



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyrG)

A) Problem

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt und widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Erforderlich ist allerdings Vertrauen stiftende Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Adressaten der Interessenvertretung im Parlament muss nachvollziehbar sein, in wessen Namen und in welchem Ausmaß Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Einfluss auf die Politik nehmen könnten und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse, in die Politik an sich, zu beschädigen.

B) Lösung

Es wird ein einheitlicher Regelungsrahmen aus Registrierungs- und Offenlegungsvorgaben sowie Verhaltensvorgaben für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter samt öffentlicher Anerkennung und damit verbundener Stärkung der Selbstregulierung geschaffen. Der Gesetzentwurf enthält daher unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“)
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, sich einen Verhaltenskodex zu geben
- Es wird ein legislativer Fußabdruck geregelt, um die auf die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen der Staatsregierung einwirkende Interessenvertretung öffentlich zu machen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyrG)

Art. 1

Begriffsbestimmung; Eintragung in ein Lobbyregister

(1) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung. ²Interessenvertreterin oder Interessenvertreter ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Satz 1 betreibt.

(2) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein beim Landtag geführtes öffentliches Lobbyregister angeben, sobald die Interessenvertretung entweder

1. regelmäßig betrieben wird,
2. auf Dauer angelegt ist oder
3. für Dritte erfolgt.

²Die Eintragung in das Lobbyregister nach Satz 1 gilt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch für Netzwerke, Plattformen und anderen Formen kollektiver Tätigkeiten.

(3) Für Interessenvertretung gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Eintragung in das Lobbyregister beim Landtag die Eintragung in ein bei der Staatskanzlei geführtes öffentliches Lobbyregister erfolgt.

(4) Der Eintragungspflicht nach Abs. 2 und 3 unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. bei Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei Einreichung von Petitionen nach Art. 17 des Grundgesetzes (GG), Art. 115 Abs. 1 der Verfassung (BV),
3. bei der Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Gremien des Landtags und öffentlichen Veranstaltungen der Fraktionen oder der Mitglieder des Landtags sowie öffentlichen Anhörungen und öffentlichen Veranstaltungen der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung,
4. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats,
5. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 170 Abs. 1 BV,
6. im Rahmen der Erbringung von Rechtsberatungen für eine oder einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen,
7. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
8. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,

9. im Rahmen von direkten und individuellen Ersuchen des Landtags, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen,
 10. im Rahmen der nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 110 Abs. 1, 111, 111a BV geschützten Tätigkeiten der Presse,
 11. im Rahmen der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene.
- (5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Eintragungspflicht nach Abs. 4 ausgenommen sind, können sich freiwillig eintragen.

Art. 2

Lobbyregisterinhalt

- (1) In das Lobbyregister nach Art. 1 Abs. 2 und 3 werden eingetragen
1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 2. bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften oder bei sonstigen Organisationen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchst. c erfasst,
 - e) Mitgliederzahl bei mitgliedschaftlich verfassten Körperschaften,
 3. Interessenbereich, Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der gesetzgeberischen oder nichtlegislativen Maßnahmen des Freistaates, auf die die Interessenvertretung zielt,
 4. Angaben zur Identität der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdingteressen betrifft; Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis c gelten entsprechend,
 5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils fünf Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
 6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro und zu den Einnahmen nach Auftrag und nach Kunden oder Mandanten, wenn die Interessenvertretung im Namen eines Dritten erfolgt, in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
 7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine einzelne Geberin oder einen einzelnen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich Angaben zur Höhe und Herkunft von
 - a) empfangenen Zuwendungen,
 - b) empfangenen Zuschüssen,
 - c) Mitgliedsbeiträgen,

- d) Schenkungen oder Spenden; anzugeben sind
 - aa) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,
 - bb) Anschrift der Geberin oder des Gebers,
 - cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
- 8. Zeitpunkt der Eintragung in das Register und Zeitpunkt der letzten Aktualisierung.
 - (2) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 7 kann für den Fall einer Gefährdung der Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters verweigert werden. ²Die Verweigerung nach Satz 1 ist von der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter zu begründen. ³Die Begründung ist im Lobbyregister zu veröffentlichen.
 - (3) ¹Die Daten nach Abs. 1 dürfen bei ihrer Eintragung in das Lobbyregister nicht älter als ein Jahr sein und sind jährlich zu aktualisieren. ²Angaben nach Abs. 1 Nr. 4 sind im Lobbyregister einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird.
 - (4) Die Angaben im Lobbyregister beim Landtag nach Abs. 1 werden auf der Website des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht; die Angaben im Lobbyregister bei der Staatskanzlei nach Abs. 1 werden auf der Website der Staatsregierung maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 3

Grundsätze integrier Interessenvertretung

- (1) Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex).
- (2) ¹Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen
 - 1. ihre Identität und die Identität sowie die Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,
 - 2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.
- (3) ¹Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben bei jedem Erstkontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung auf ihre Eintragung im Lobbyregister hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex zu benennen, auf dessen Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. ²Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn die Angaben einzelner Daten im Lobbyregister verweigert wurden.
- (4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.
- (5) Der Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ kann öffentlich verwendet werden, sofern die anzugebenden Daten im Lobbyregister hinterlegt wurden.

Art. 4

Legislative Fußspur

- ¹Den Gesetzesvorlagen der Staatsregierung ist eine Auflistung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie der Sachverständigen beizufügen, deren Stellungnahmen bei der Erstellung und Erarbeitung berücksichtigt wurden oder die sonst mitgewirkt haben (legislative Fußspur). ²Die Auflistung und die jeweiligen Stellungnahmen sind maschinenlesbar, durchsuchbar und den Gesetzesvorlagen zugeordnet auf der Website der Staatsregierung zu veröffentlichen.

Art. 5

Zugang zu Liegenschaften; Anhörungen

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags behält sich vor, durch eine Regelung in der Hausordnung des Bayerischen Landtags den Zutritt zu den Gebäuden des Landtags für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter davon abhängig zu machen, dass eine Eintragung in das Lobbyregister nach Art. 1 Abs. 2 erfolgt und der Lobbyregisterinhalt nach Art. 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 vollständig angegeben ist. ²Ein Anspruch auf Zutritt zu den Gebäuden des Landtags besteht nicht.

(2) Soweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, soll eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Gremien des Landtags nur stattfinden, wenn eine Eintragung in das Lobbyregister nach Art. 1 Abs. 2 erfolgt ist.

(3) Den Zutritt zu den Gebäuden der Staatskanzlei oder der Staatsministerien können die jeweiligen Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber entsprechend der Abs. 1 und 2 regeln.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen:

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden.

Entscheidend für Legitimität der Vertretung unterschiedlicher Interessen ist die Frage, inwieweit sie im Einklang mit den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität vorgebracht werden. Illegitim ist insbesondere, was sich im Verborgenen abspielt, mit unwahren Informationen arbeitet oder die Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmter Einflussversuche verschleiern. Für die Öffentlichkeit, aber auch für die Adressaten der Interessensvertretung im Parlament muss nachvollziehbar sein, in wessen Namen und in welchem Ausmaß Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter handeln und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren.

Eine verbesserte Transparenz kann illegitime Formen der Interessenvertretung oder Fälle von Korruption zwar nicht völlig verhindern, aber durch die Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und demokratischer Verantwortlichkeit solche Fälle zumindest erschweren und gleichzeitig eine bessere Grundlage für eine wachsame Öffentlichkeit bilden.

Bei der Vertretung von Interessen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit handelt es sich um eine Form der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, die bislang nicht geregelt ist und in ihrer Substanz durch Gesetze auch nicht umfassend geregelt werden kann. Hier erscheint es sinnvoll, auch die Rolle der berufsständischen Selbstregulierung

durch öffentliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, ihrer Verhaltenskodizes und ihres Sanktionspotentials zu stärken und ihnen – gemeinsam mit einer kritischen Öffentlichkeit – eine eigene Verantwortung in der Bewertung individuellen Fehlverhaltens zu geben.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen Rahmen aufzuspannen, der den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität bei der Vertretung von Interessen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung und der allgemeinen Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Maßnahmen möglichst umfassende Geltungskraft verschafft. Intransparenz insbesondere in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf die Auftraggeber ist hingegen geeignet, den parlamentarischen Willensbildungsprozess zu unterlaufen – oder zumindest einen entsprechenden öffentlichen Anschein zu erregen –, was im Ergebnis vergleichbare Auswirkungen auf die Legitimität des demokratischen Entscheidungsprozesses hat.

Es bleibt die originäre Aufgabe politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen möglicherweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein.

Die Gesetzgebungskompetenz für ein Lobbyregister beim Landtag und der Staatsregierung ergibt sich aus der Natur der Sache.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Es wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen, der aus verschiedenen Maßnahmen besteht. Zu den zentralen Aspekten gehören folgende Punkte:

Es wird eine Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen begründet, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Verhaltenskodex zu geben, der Grundsätze integrierter Interessenvertretung definiert, nämlich die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Begriffsbestimmung; Eintragung in ein Lobbyregister):

Zu Abs. 1:

Der Begriff der „Interessenvertretung“ wird in dem Gesetzentwurf breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Landtags, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 BV) nehmen.

Registrierungspflichtig ist zunächst die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird. Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nr. 1).

Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung auch dann, wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist. Dies ist der Fall, wenn Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist, diese jedoch erst begonnen hat und noch nicht regelmäßig betrieben wird (Nr. 2).

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich auch registrieren lassen, wenn die Interessenvertretung für Dritte erfolgt, wenn sie also keine eigenen Interessen vertreten, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen (Nr. 3).

Zu Abs. 4:

Zu Nr. 1:

Von der Registrierungspflicht sollen Kontakte von natürlichen Personen ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu Nr. 2:

Petenten nach Art. 17 GG, Art. 115 Abs. 1 BV müssen sich nicht registrieren lassen. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu Nr. 3:

Bei öffentlichen Anhörungen des Landtags besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz grundsätzlich keine Notwendigkeit weitergehender Registrierung.

Zu Nr. 4:

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 5:

Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtsbeschränkungen genügen. Für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt wie die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 170 Abs. 1 BV ist eine Ausnahme nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu Nr. 6:

Wenn Rechtsanwälte ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen diese Tätigkeiten ebenfalls unter die Registrierungspflicht, soweit die Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt.

Zu Nr. 7:

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 8:

Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften unterliegt nicht der Registrierungspflicht.

Zu Nr. 9:

Wenn um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht wird, müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht registrieren lassen.

Zu Nr. 10:

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Presse.

Zu Nr. 11:

Die Ausnahme ergänzt die registrierungsfreie Mitwirkung der Kommunen an der Meinungsbildung dadurch, dass auch die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen registrierungsfrei ist. Die kommunalen Spitzenverbände bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Zu Art. 2 (Lobbyregisterinhalt):*Zu Abs. 1:*

Die Vorschrift legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmungen gelten für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Neben Namen und Anschriften der registrierungspflichtigen Interessenvertreterin oder des registrierungspflichtigen Interessensvertreters (vgl. Nrn. 1 und 2 jeweils die Buchst. a bis d und einer zusammenfassenden Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche (Nr. 3) gehören zu den Angaben auch Angaben zur Struktur des Verbands, Vereins, Unternehmens usw. wie z. B. zum Vorstand und zur Geschäftsführung, Mitgliederzahl sowie Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter (vgl. insbesondere Nr. 2 Buchst. b bis e).

Nr. 4 erweitert die verpflichtenden Angaben um Auftraggeber, in deren Auftrag Interessenvertretung durchgeführt wird, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt.

Nach Nr. 5 muss auch die Anzahl der Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind, in Stufen angegeben werden.

Die Nrn. 6 und 7 sehen Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vor. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro offenlegen. Erfolgt die Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten, so sind die finanziellen Aufwendungen nach Kunden oder Mandanten aufzulisten. Auch müssen ab dem gesetzlich verankerten Schwellenwert Herkunft und Höhe der Zuwendungen oder Zuschüsse im Sinne des Haushaltsrechts oder Spenden offengelegt werden. Eine Offenlegungspflicht besteht für juristische Personen auch für Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 sieht eine Ausnahme von der Offenlegungspflicht vor.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt eine jährliche Aktualisierung fest. Einerseits soll eine zeitnahe Angabe bzw. Aktualisierung der jeweiligen Informationen dem zugrundeliegenden Transparenzgedanken des Antrags Geltung verleihen, andererseits soll der administrative Aufwand für die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden.

Zu Art. 3 (Grundsätze integrier Interessenvertretung):*Zu Abs. 1:*

Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex). Der Verhaltenskodex muss dabei nicht selbst entwickelt werden. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können sich auch einem Verhaltenskodex Dritter anschließen, beispielsweise solchen von Verbänden der Interessenvertretungsbranche.

Zu Abs. 2:

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung ihre Identität und die Identität und das Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers offenlegen.

Zu Abs. 3:

Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen auf ihre Eintragung bei jedem erstmaligen Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Staatsregierung oder den Mitgliedern der Staatsregierung hinweisen. Auch müssen sie den Verhaltenskodex benennen, auf dessen Grundlage sie Interessenvertretung betreiben. Wenn sie die Angabe

von Einzeldaten verweigert haben, müssen sie dies ihrem Gesprächspartner offenlegen. Die Gesprächspartner dürfen nicht lediglich auf die Möglichkeit verwiesen werden, die Informationen in den entsprechenden Listen einzusehen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 soll verhindern, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter einem Anreiz ausgesetzt sind, auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss auszuüben.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 schafft einen Anreiz für registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, Angaben ohne Wahrnehmung des Rechts auf Verweigerung bestimmter Angaben zu machen. Nur bei vollständigen Angaben können sie den Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ öffentlich verwenden.

Zu Art. 4 (Legislative Fußspur):

Die legislative Fußspur oder der legislative Fußabdruck soll etwaige Einflussnahmen von Interessenvertretungen bzw. Gutachtern im Rahmen der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sichtbar machen. Hierzu wird der Übermittlung der Gesetzesvorlagen an den Landtag eine Auflistung der entsprechenden Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie Gutachter oder Sachverständigen beigelegt.

Zu Art. 5 (Zugang zu Liegenschaften und Anhörungen):

Nach Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident des Landtags die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden des Landtags davon abhängig machen, dass keine Angaben im Lobbyregister verweigert werden.

Durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags nur teilnehmen sollen dürfen, wenn keine Angaben im Lobbyregister nach Art. 2 verweigert wurden.

Die Hausrechtsinhaber von Staatskanzlei und den Staatsministerien stellen die Regelung nach Abs. 1 für die Gebäude der Staatskanzlei und der Staatsministerien jeweils sicher ebenso die Regelung nach Abs. 2 bezogen auf öffentliche Anhörungen bei der Staatskanzlei oder den Staatsministerien.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten):

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift des Gesetzes.